

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Tilo Raabe

Allgemeinverfügung

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-1323
Telefax +49 351 8139-1099

Tilo.Raabe@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vollzug des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) - Rahmenbetriebsplan / Hauptbetriebsplan 2023 - 2025 / Sonderbetriebsplan Immissionsschutz 2025 - 2028 für den Tagebau Nochten (Abbaugelände 1) - Netzneuordnung im Raum Schleife / Trebendorf

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4043/44/54

Einziehung von Teilabschnitten der K 8476 / Abstufung der K 8476 in den Ortslagen Schleife und Trebendorf zur Ortsstraße

Dresden,
23. Januar 2025

Anträge des Landkreises Görlitz und der LE-B

Anlage
Plan Netzneuordnung

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die K 8476 wird in den Abschnitten Netzknoten 4453 101 Stat. 0,795 bis Netzknoten 4553 005 Stat. 0,000 und Netzknoten 4553 001 Stat. 0,000 bis Stat. 1,364 eingezogen.

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

2. Die K 8476 wird in den Abschnitten Netzknoten 4453 101 Stat. 0,000 bis Stat. 0,325 sowie Netzknoten 4553 001 Stat. 1,364 bis Netzknoten 4452 109 Stat. 0,000 auf einer Gesamtlänge von 1,449 km zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Schleife.

3. Die K 8476 wird im Abschnitt Netzknoten 4453 101 Stat. 0,325 bis Stat. 0,795 auf einer Länge von 0,470 km zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Trebendorf.

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr

Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

www.lasuv.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße, Fuß-
weg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Hammerweg,
Fußweg 400 m

*Kein Zugang für elektronisch sig-
nierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente.

4. Die Verfügungen unter den Ziffern 1-3 werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
5. Für die Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) plant zur Sicherung der Kraftwerksversorgung in den nächsten Jahren die weitere Auskohlung des Tagebaus Nochten Abbaugebiet 1 (AG 1) im Geltungsbereich des hierzu im Jahr 1994 erlassenen Rahmenbetriebsplans auf der Grundlage des gegenwärtig gültigen Hauptbetriebsplans und der in diesem Zusammenhang vorhandenen bzw. noch zu erlassenden weiteren Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Zwar beabsichtigt die LE-B zudem auch die Inanspruchnahme des Teilfeldes „Mühlrose“, jedoch liegen hierzu gegenwärtig noch keine bergrechtlichen Zulassungen vor.

Die verfahrensgegenständlichen Abschnitte der K 8476 wie auch etliche Straßen in gemeindlicher Baulast verlaufen im Bereich des Tagebaugesbietes Nochten (AG 1 und Teilfeld Mühlrose) und der umliegenden Sicherheitszone.

Zur planmäßigen Weiterführung des Tagebaubetriebes Nochten AG 1 ist die Inanspruchnahme dieser gemeindlichen Straßen und der heutigen K 8476 im Bereich des Tagebaus selbst wie auch in dessen Randgebieten erforderlich. Betroffen sind hiervon nach dem aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplan 2023-2025 und dem zugelassenen Sonderbetriebsplan Immissionsschutz 2025-2028 insbesondere Kreisstraßenabschnitte in den Gemarkungen Rohne, Mulkwitz und Mühlrose.

Angesichts dessen schlossen der Landkreis Görlitz als Straßenbaulastträger der K 8476 und Eigentümer der Straßengrundstücke wie auch die betroffenen Gemeinden Schleife und Trebendorf mit der LE-B zum Jahresende 2023 entsprechende Verträge zur Flächenabtretung einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, so dass sich die LE-B seit 1. Januar 2025 vollständig im Besitz der Straßengrundstücke befindet.

Nach dem Vertragsinhalt hat die LE-B unter anderem die verkehrliche Erschließung der im Bereich Mühlrose noch bewohnten Grundstücke sicherzustellen.

Auf Grundlage des auf dieser Vereinbarung basierenden Kreistagsbeschlusses Nr. 247/2023 vom 13. Dezember 2023 beantragte der Landkreis Görlitz mit Schreiben vom 28. August 2024 beim LASuV die Einziehung der vom Bergbau betroffenen Teilabschnitte der K 8476 bzw. die Abstufung der in den Ortslagen Mulkwitz, Trebendorf und Schleife verbleibenden Kreisstraßenabschnitte zur Ortsstraße.

Die Einziehung der vom Bergbau betroffenen Straßen in Gemeindebaulast erfolgt durch die jeweiligen Gemeinden selbst in separaten Verfahren.

Mit Schreiben vom 10. September 2024 veranlasste das LASuV bezüglich der K 8476 in den betroffenen Gemeinden Schleife und Trebendorf die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht, um den Betroffenen wie auch der Allgemeinheit innerhalb einer Dreimonatsfrist Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht erfolgte am 25. September 2024 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schleife, der die betroffenen Gemeinden angehören sowie auf der Website der Gemeinden.

Im Laufe der hierfür vom Gesetzgeber vorgesehenen Dreimonatsfrist gingen zahlreiche Einwendungen beim LASuV ein, die im Wesentlichen die gesicherte Erschließung der noch bewohnten bzw. durch die Allgemeinheit noch genutzten Grundstücke bis zur Bestandskraft der Grundabtretung fordern und die Sachverhaltsdarstellung in der Bekanntmachung der Einziehungsabsicht rügen.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 9., 20. und 27. Dezember 2024 wurden der LE-B die vorliegenden Einwendungen zur Stellungnahme übergeben, welche am 14. Januar 2025 beim LASuV einging.

Angesichts der zahlreichen, teils gleichförmigen Einwendungen und die insoweit nicht auszuschließenden Rechtsbehelfe beantragte die LE-B mit Billigung des Landkreises Görlitz angesichts des Erfordernisses einer planmäßigen Weiterführung des Tagebaubetriebes als Voraussetzung für die Versorgungssicherheit der Kohlekraftwerke Boxberg und Schwarze Pumpe wie auch der Kohleveredlungsanlage Schwarze Pumpe die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Einziehung der vom Bergbau betroffenen Kreisstraßenabschnitte.

Wegen weiterer Details zum Sachverhalt wird auf den Akteninhalt ergänzend Bezug genommen.

II.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist gemäß den §§ 7 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 3, 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 49 Abs. 5 Satz 2 SächsStrG für die Einziehung bzw. Umstufung einer Kreisstraße zuständig.

Einziehungen sind Allgemeinverfügungen, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert (§ 8 Abs. 1 SächsStrG), währenddessen Umstufungen Allgemeinverfügungen sind, durch welche Straßen einer anderen, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG).

Eine Straße soll eingezogen werden, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Umstufungen hingegen sollen vorgenommen werden, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße ändert, die Straße nicht (mehr) der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet ist oder überwiegende Allgemeinwohlgründe für die Umstufung vorliegen.

Mit der planmäßigen Fortführung des Tagebaus Nochten AG 1 auf der Grundlage bestehender Rahmen-/ Haupt- und Sonderbetriebspläne befinden sich Teilabschnitte der

K 8476 dann im Bereich des Tagebaus selbst und werden durch diesen in Anspruch genommen, während weitere Abschnitte in den Sicherheitszonen für den Bau von Immissionsschutzanlagen weichen müssen.

Die von der bergrechtlichen Inanspruchnahme betroffenen Kreisstraßenabschnitte sind einzuziehen, da diese vom Tage der Inanspruchnahme an für den öffentlichen Verkehr tatsächlich nicht mehr nutzbar sind und insoweit ihre Verkehrsbedeutung verlieren. Bei den in den Ortslagen verbleibenden Kreisstraßenabschnitten hingegen bedingt die Einziehung der vom Bergbau betroffenen Kreisstraßenabschnitte eine Änderung der Verkehrsbedeutung in deren Folge die Abstufung zur Ortsstraße vorzunehmen ist.

Dies gilt auch für die einzuziehenden Kreisstraßenabschnitte im Umfeld der Ortslage Mühlrose. Trotz der zwar beantragten aber bislang noch nicht vorliegenden bergrechtlichen Zulassung für das Teilfeld Mühlrose sieht das LASuV nach entsprechender Prüfung der besonderen Umstände des Einzelfalls auch für die dort befindlichen Kreisstraßenabschnitte kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr, da alle bebauten privaten und kommunalen Grundstücke bereits an die LE-B veräußert wurden und der grundbuchrechtliche Eigentumsübergang weitestgehend vollzogen ist.

Während Kreisstraßen dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder kreisfreien Stadt dienen oder zu dienen bestimmt sind bzw. den **unentbehrlichen** Anschluss von Gemeinden oder deren räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege realisieren, werden über Ortsstraßen überwiegend Anliegerverkehre abgewickelt.

Die in den Ortslagen verbleibenden Kreisstraßenabschnitte können aufgrund der fehlenden Verbindungsfunktion die für Kreisstraßen typischen überregionalen Durchgangsverkehre nicht mehr aufnehmen; sie dienen dann stattdessen überwiegend dem Anliegerverkehr und damit innerörtlichen Verkehren so dass sie aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung mit Blick auf die Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG zur Ortsstraße abzustufen sind.

Das Vorbringen der Einwender, dass die Erschließung der im Betriebsplangebiet noch zu Wohn- und anderen Zwecken genutzten Grundstücke bis zur Bestandskraft der Grundabtretung über eine öffentliche Straße gesichert sein müsse, greift hier nicht durch, da das Sächsische Straßengesetz einen Anspruch des Einzelnen auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs nicht kennt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG)

Richtig ist jedoch, dass bis zur Aufgabe des Grundeigentums an Wohn- und Gewerbegrundstücken die verkehrliche Erschließung gesichert sein muss. Dabei kann es dahinstehen, ob dies mittels einer öffentlichen oder einer privaten Verkehrsanlage realisiert wird.

Da die LE-B als verantwortliches Bergbauunternehmen diese Erschließung gegenüber den betroffenen Grundeigentümern wie auch gegenüber den Vertragspartnern bis zur Aufgabe des Grundbesitzes bzw. solange erforderlich schriftlich zugesichert hat, kann die beantragte Einziehung wie beantragt erfolgen.

Bei der einwendungsgegenständlichen Grundfläche - Flurstück 184 Flur 1 Gemarkung Rohne - handelt es sich um ein unbebautes Waldgrundstück im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), welches straßenrechtlich anders als etwa Wohn- und Gewerbegrundstücke im Innenbereich keinem besonderen Schutzstatus unterliegt wie z.B. dem aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Anliegergebrauch.

Selbst der Anliegergebrauch garantiert nur bei Wohn- und Gewerbegrundstücken die Erreichbarkeit mittels Kfz und insoweit den Kontakt nach „Außen“, eine optimale Anbindung an das Verkehrsnetz ist hiermit jedoch nicht gemeint. Generell reicht der unter dem Schutz des Art. 14 GG stehende „Kern“ des Anliegergebrauchs allenfalls soweit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums die Benutzung der Straße erfordert.

Angemessen ist jedoch nicht jede Nutzung zu der das Grundeigentum Gelegenheit bietet, sondern ausschließlich das, was aus dem Grundstück unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten als aner kennenswertes Bedürfnis hervorgeht.

Handelt es sich wie hier um ein im Außenbereich befindliches Waldgrundstück erschöpft sich der Anspruch in einer Zuwegung zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, welche nach dem Sächsischen Waldgesetz vorzugsweise über private Waldwege erfolgen soll (§ 21 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz).

Versammlungen wie auch Meetings gehören nicht zur typischen Nutzung eines Waldgrundstücks. Hierfür erforderliche Zufahrten, die außerhalb des Erschließungsbereichs einer Ortsdurchfahrt angelegt werden wie auch vorhandene Bestandszufahrten, die einem solchen untypischen, gegenüber dem bisherigen Zustand erheblich größeren oder andersartigen Verkehr dienen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 22 Abs. 1 SächsStrG).

Eine solche Sondernutzungserlaubnis i.S.v. § 18 Abs. 1 SächsStrG darf nur auf Zeit bzw. Widerruf erteilt werden. Der Erlaubnisnehmer - hier der Grundstückseigentümer oder Pächter - hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

Weder die Grundstückseigentümerin noch die Pächterin haben vorgetragen im Besitz einer solchen Erlaubnis zu sein, so dass sie sich bezüglich der Zuwegung zum einwendungsgegenständlichen Waldgrundstück nicht auf einen besonderen Schutzstatus berufen können. Insoweit wird die von der LE-B zugesicherte, den Betroffenen (Eigentümern und Pächtern) per Einschreiben übermittelte alternative Zuwegung als ausreichend eingeschätzt.

Die in § 8 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG geforderte öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht soll bei den von der Einziehung möglicherweise Betroffenen eine „Anstoßwirkung“ dergestalt entfalten, sich mit der Problematik auseinander zu setzen, die eigene Betroffenheit zu erkennen und soweit erforderlich, Einwendungen zu erheben.

Dass dieses Ziel ungeachtet des möglicherweise in der Bekanntmachung nicht vollumfänglich richtig dargestellten Sachverhalts erreicht wurde, ist angesichts der zahlreich eingegangenen Einwendungen nicht von der Hand zu weisen, so dass die diesbezügliche Rüge nicht durchgreift.

Die Einziehungsvorschrift in § 8 SächsStrG beinhaltet ein sogenanntes Regel-/ Ausnahmeverhältnis. Dies bedeutet für die Anwendung der Norm, dass die an einen bestimmten Tatbestand geknüpfte Rechtsfolge regelmäßig eintritt, allenfalls bei besonderen Umständen des Einzelfalls ist eine Abweichung von der üblicherweise eintretenden Rechtsfolge möglich. Ein Spielraum für eine abweichende Entscheidung im Rahmen der Ermessensausübung besteht hinsichtlich der Anliegerbelange demnach auch nur dann, wenn ein atypischer Fall vorliegt.

Im Fall der zur Einziehung beantragten Kreisstraßenabschnitte ist von einem Regelfall auszugehen, da durch das Fortschreiten des Tagebaus die jeweiligen Kreisstraßenabschnitte physisch beseitigt werden und daher in Folge fehlender Verkehrsfunktion die Verkehrsbedeutung entfällt.

Zudem ist die beantragte Einziehung Voraussetzung für die Realisierung bergrechtlich zugelassener Betriebspläne zum planmäßigen Betrieb des Tagebaus Nochten und damit zur Sicherung der Kraftwerksversorgung mit Braunkohle. Im Rahmen der insoweit gebotenen Interessenabwägung überwiegt hier das Allgemeinwohlinteresse an einer stabilen Versorgung mit Elektroenergie jedenfalls das Interesse privater Grundeigentümer und Pächter am Fortbestand einer optimalen Grundstückserschließung.

Da angesichts des begrenzten finanziellen Rahmens der jeweiligen Baulastträger zur Straßenunter- und -erhaltung die Vorhaltung von nicht bzw. (nicht) mehr für den öffentlichen Verkehr benötigten Verkehrsanlagen im Allgemeinwohlinteresse nicht hingenommen werden kann, sind die durch den Tagebaubetrieb betroffenen Kreisstraßenabschnitte einzuziehen. Rechtsfolge ist in beiden Fällen der Verlust des Status Quo einer öffentlichen Straße für die betroffenen Kreisstraßenabschnitte.

III.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit für die in Betrieb befindlichen Kohlekraftwerke Boxberg und Schwarze Pumpe sowie die Kohleveredlungsanlage Schwarze Pumpe ist der planmäßige Betrieb des Tagebaus Nochten AG 1 auf Grundlage der erteilten bergrechtlichen Zulassungen und den hierzu existierenden langfristigen Verträgen zur Kohlebereitstellung unabdingbar.

Für den planmäßigen Kohleabbau ist die Inanspruchnahme respektive Beseitigung der direkt im Abbaubereich befindlichen Kreisstraßenabschnitte erforderlich; weitere in der umliegenden Sicherheitszone befindlichen Abschnitte werden durch die im Sonderbetriebsplan Immissionsschutz 2025 - 2028 vorgesehenen Lärmschutzwälle überbaut. Die Arbeiten zur Errichtung der Lärmschutzwälle sollen bereits im April 2025 beginnen und sind elementare Voraussetzung für den mit Hauptbetriebsplan 2023 - 2025 zugelassenen Abbaubetrieb, da sie die umliegenden Gebiete vor schädlichen Lärmimmissionen schützen.

Die Einziehung der vom Kohleabbau mittel- bzw. unmittelbar betroffenen Kreisstraßenabschnitte ist Voraussetzung für deren flächenmäßige Inanspruchnahme, da die öffentlichen Verkehrsflächen erst durch die Einziehung ihren öffentlich-rechtlichen Status verlieren und die LE-B als Besitzer / Eigentümer so in die Lage versetzt wird, diese vollumfänglich im Sinne der bergrechtlichen Zulassungsentscheidung nutzen zu können.

Andernfalls würde die bestehende straßenrechtliche Widmung das Privateigentum der LE-B an den Straßengrundstücken ähnlich einer Dienstbarkeit überlagern und damit allenfalls eine durch den Widmungsinhalt beschränkte Nutzung zulassen.

Angesichts des hohen Stellenwertes der Versorgungssicherheit für die Energieversorgung des Landes überwiegt hier das Interesse der Allgemeinheit an einem planmäßigen Tagebaubetrieb entsprechend den vorliegenden bergrechtlichen Zulassungsentscheidungen das Interesse einzelner Grundstückseigentümer am Eintritt des Suspensiveffektes und damit einer - wenn auch ggf. bloß (vorübergehenden) - Aufrechterhaltung einer vorteilhaften (optimalen) Anbindung ihres Grundstücks an das öffentliche Verkehrsnetz.

Speziell kann eine Unterbrechung des Abbaubetriebes im AG 1 des Tagebaus Nochten mit Blick auf die dann nicht mehr gegebene Versorgungssicherheit für die betroffenen Kraftwerke mit Braunkohle und des daraus resultierenden Ausfalls der Kraftwerke für die Erzeugung von Elektroenergie nicht bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung hingenommen werden, bis zu der je nach Instanzenzug mehrere Jahre vergehen können.

Daher ist für die Einziehung der antragsgegenständlichen Kreisstraßenabschnitte im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anzuordnen.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 14, 12 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.


Tilo Raabe
Sachbearbeiter





